



A51

119/
12

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VERMIDELT VOM REGIERUNGSRAT
"NATURSCHUTZ" 25. März 1977 Nr. 1787

Die Einwohnergemeinde Seewen unterbreitet dem Regierungsrat verschiedene Aus- und Einzonungen zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 7012 vom 3. Dezember 1974 wurde der allgemeine Bebauungsplan der Gemeinde Seewen vom Regierungsrat genehmigt. Von dieser Genehmigung wurde das Teilgebiet "Rüdebüscheli/Löhr" ausgenommen. Aufgrund einer Wiedererwägung genehmigte der Regierungsrat mit RRB Nr. 1084 vom 28. Februar 1975 nachträglich einen Drittel der Fläche des ursprünglich für die Einzonung vorgesehenen Gebietes.

In der Folge meldeten sich in der Gemeinde Seewen Bauinteressenten für jenen Teil des Gebietes "Rüdebüscheli/Löhr", der nach wie vor, ausserhalb der Bauzone lag. Die Gemeinde beschloss daher, nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen des Kantons, die Möglichkeit von anderweitigen Auszonungen als Ausgleich zur Einzonung des Restgebietes "Rüdebüscheli/Löhr" zu prüfen. Nach Verhandlungen mit zahlreichen Grundeigentümern konnten schliesslich in den Gebieten "Lindenmatten" und "Untere Hollen" Flächen gefunden werden, deren Auszonung aus planerischer Sicht deshalb erwünscht ist, weil dadurch einerseits die Gemeinde beim Ausbau der kommunalen Infrastruktur entlastet wird und andererseits landschaftlich schöne Gebiete von der Bebauung freigehalten werden können.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Mai bis 8. Juni 1976. Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, welche gütlich erledigt werden konnte, so dass der Gemeinderat diese Aus- und Einzonungen an der Sitzung vom 14. Juni 1976 aufgrund von § 15 des kant. Baugegesetzes genehmigt hat.

Um ein wertmässiges Gleichgewicht der Aus- und Einzonungen herzustellen, hat die Gemeinde nachträglich noch ein Areal ausgezont. Es liegt ebenfalls in Gebiet "Lindennatten". Damit steht der Neueinzonung des Restgebietes "Rüscheli/Löhr" von 3,50 ha eine Auszonungsfläche von 5,82 ha gegenüber.

Die öffentliche Auflage des zusätzlich ausgezonten Gebietes erfolgte in der Zeit vom 13. Dezember 1976 bis 11. Januar 1977. Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, welche der Einsprecher nach geführten Verhandlungen schriftlich zurückzog. Der Gemeinderat hat dieser Auszonung an der Sitzung vom 9. Februar 1977 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes die Genehmigung erteilt.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entstehen durch diese Aus- und Einzonungen geringfügige Änderungen, die im Plan korrigiert werden müssen.

Grundsätzlich sind zum allgemeinen Bebauungsplan noch folgende Bemerkungen anzubringen:

- Die Grundwasserschutzzone III, die gemäss geologischem Gutachten von Herrn Dr. Hauber vom 27. Juni 1972 das ganze Gebiet nördlich der Kantonsstrasse Seewen - Grellingen vom Dorf bis zum Eichenberg und zur Gemeindegrenze nach Hochwald umfassen sollte, ist nur im Bereiche der Bauzone dargestellt. Die Gemeinde wird gebeten, die Planunterlagen zu ergänzen und dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft einen entsprechenden Plan zur Vorprüfung zuzustellen. Der Plan ist im Massstab 1 : 5000 zu zeichnen.
- Im Zonenplan sind Wälder, Feldgehölze und Hecken nicht oder nur sehr mangelhaft dargestellt. Dadurch wird die Arbeit der Baukommission erschwert und Bauinteressenten können dem Plan nicht entnehmen, wo sie tatsächlich bauen können. Die Gemeinde wird deshalb angehalten, zusammen mit den zuständigen Forstorganen (Kreisförster) die entsprechenden

Ergänzungen in Zonenplan vorzunehmen und ein Exemplar des bereinigten Planes dem Kant. Amt für Raumplanung zuzustellen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aus- und Einzonungen von Baugebiet der Einwohnergemeinde Seewen werden genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
3. Die Gemeinde Seewen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1977 noch 2 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

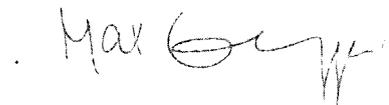
Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 403) RE

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max 

Bau-Departement (2) HRM/Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Dornach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Ammannamt der EG, 4206 Seewen

Baukommission der EG, 4206 Seewen, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern
mit Kartenausschnitt BMR

Ingenieurbüro Rudolf Schmidlin, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen

Amtsblatt Publikation: Die Aus- und Einzonungen von Baugebiet
der Einwohnergemeinde Seewen werden
genehmigt.